

5 Wann lohnt ein Verzicht auf die Differenzbesteuerung?

Ein Wiederverkäufer kann bei jeder einzelnen Lieferung eines Gebrauchtgegenstands auf die Anwendung der Differenzbesteuerung verzichten. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Wiederverkäufer die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz vornimmt, da diese Methodenwahl grundsätzlich für ein Kalenderjahr bindend ist.

Auf die Differenzbesteuerung zu verzichten, kann insbesondere in folgenden Fallkonstellationen sinnvoll sein:

- beim Verkauf von Gegenständen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, oder an Privatleute und andere Personen ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit – insbesondere bei einer hohen Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis,
- beim Verkauf an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer.

Im Einzelfall kann sich der Verzicht auf die Differenzbesteuerung lohnen, um deutlich höhere Rohgewinne zu erzielen.

Beispiel 1

Der Antiquitätenhändler Heinrich vom Felde erwirbt eine Radierung von einem privaten Sammler zum Preis von 3.000 €. Er verkauft das Kunstwerk anschließend zum Preis von 10.000 €. Da es sich bei der Radierung um einen Kunstgegenstand im Sinne des UStG handelt, wird dafür der ermäßigte Steuersatz angewendet.

Lösung

Wendet Heinrich vom Felde die Regelbesteuerung nach dem ermäßigten Steuersatz an, kann er seinen Gewinn um 463,44 € steigern.

	Differenzbesteuerung	Regelbesteuerung
Verkaufspreis	10.000,00 €	10.000,00 €
– Einkaufspreis	<u>– 3.000,00 €</u>	<u>– 3.000,00 €</u>
= Differenzbetrag	7.000,00 €	7.000,00 €
– Umsatzsteuer	<u>– 1.117,65 €</u>	<u>– 654,21 €</u>
= Rohgewinn	5.882,35 €	6.345,79 €

Beispiel 2

Der Gebrauchtwagenhändler Guiseppe Monza aus Kassel erwirbt einen gebrauchten Kastenwagen zum Einkaufspreis von 9.000 € von einem Kleinunternehmer aus Marburg und veräußert ihn anschließend für 10.000 € an einen vorsteuerabzugsberechtigten Elektroinstallateur aus Eisenach.

Lösung

Wendet Monza die Regelbesteuerung an, kann er seinen Gewinn um 159,66 € steigern.

	Differenzbesteuerung	Regelbesteuerung
Verkaufspreis, brutto	10.000,00 €	11.900,00 €
– Einkaufspreis	<u>– 9.000,00 €</u>	<u>– 9.000,00 €</u>
= Differenzbetrag, brutto	1.000,00 €	2.900,00 €
– Umsatzsteuer	<u>– 159,66 €</u>	<u>– 1.900,00 €</u>
= Rohgewinn	840,34 €	1.000,00 €

6 Formale Vorschriften und Aufzeichnungspflichten

Sofern ein Wiederverkäufer die Differenzbesteuerung anwendet, darf er die Umsatzsteuer in der ausgestellten Rechnung nicht ausweisen. Vielmehr muss die Rechnung die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten. Auch ergeben sich aus der Differenzbesteuerung für den Wiederverkäufer bestimmte Aufzeichnungspflichten. Danach muss er für jeden Gegenstand jeweils getrennt den **Verkaufspreis**, den **Einkaufspreis** und die **Bemessungsgrundlage** aufzeichnen. Der Wiederverkäufer kann aus Vereinfachungsgründen in den Fällen, in denen lediglich ein Gesamteinkaufspreis für mehrere Gegenstände vorliegt, den Gesamteinkaufspreis aufzeichnen,

- wenn dieser den Betrag von 500 € insgesamt nicht übersteigt oder
- soweit er nach Abzug der Einkaufspreise einzelner Gegenstände den Betrag von 500 € nicht übersteigt.

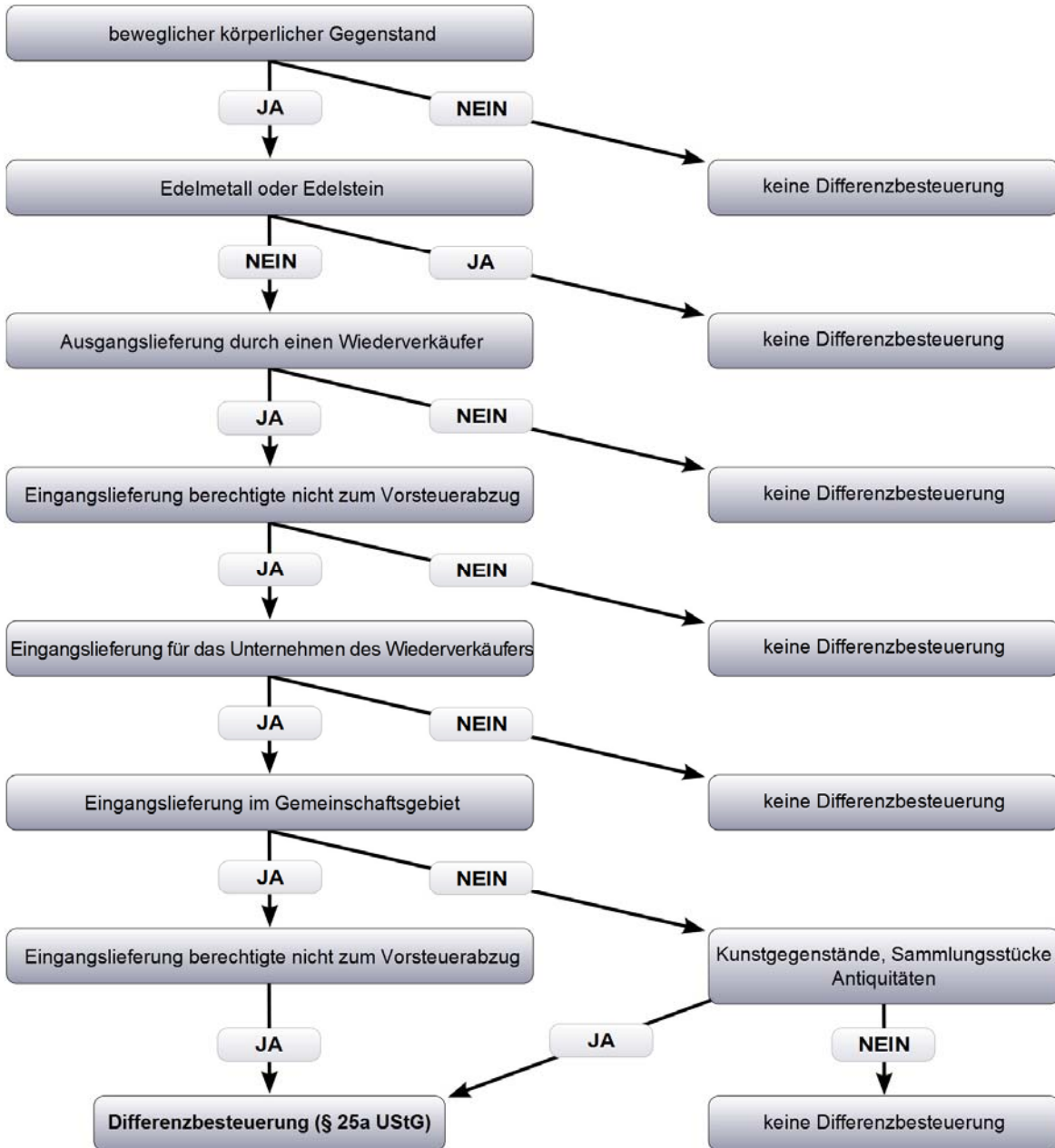
Hinweis

Können die aufzeichnungspflichtigen Angaben aus den Buchführungsunterlagen entnommen werden, so sieht die Finanzverwaltung die Aufzeichnungspflichten als erfüllt an.

Durch einen Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten kann die Anwendung der Differenzbesteuerung nicht gleich versagt werden – der Wiederverkäufer kann die Angaben nachholen. Jedoch kann die Finanzverwaltung mangels vorliegender Aufzeichnungen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vornehmen.

Die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen müssen dafür geeignet sein, die oben genannten Voraussetzungen der Differenzbesteuerung nachzuvollziehen. Insbesondere ist der Wiederverkäufer dafür beweispflichtig, dass der Ankauf entgeltlich und ohne Umsatzsteuerschuld durchgeführt wurde bzw. nach der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer erhoben wurde. Falls diese Informationen fehlen oder nicht nachträglich beschafft und dem Finanzamt belegt werden können, ist die Differenzbesteuerung ausgeschlossen. Die Umsätze müssen dann der Regelbesteuerung unterworfen werden.

7 Prüfschema zur Differenzbesteuerung



Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2016

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.